

## Synopsis zur Änderung der Haus- und Benutzungsordnung der Jugendfreizeitstätte Bad Gandersheim

Ursprungsfassung	Änderungen
<p>Die Jugendfreizeitstätte im Haus Marienstraße 10 ist eine städtische Einrichtung, die der offenen Jugendarbeit dient. Jeder Jugendliche kann die Jugendfreizeitstätte betreten und dort seine Freizeit verbringen.</p> <p>Im Interesse der Jugendlichen und der Stadt Bad Gandersheim an einem geordneten Betrieb der Jugendfreizeitstätte gelten für die Benutzung der Räume folgende Richtlinien:</p>	<p>Die Jugendfreizeitstätte im Haus Marienstraße <del>10</del> 8 ist eine städtische Einrichtung, die der offenen Jugendarbeit dient. Jeder Jugendliche kann die Jugendfreizeitstätte betreten und dort seine Freizeit verbringen.</p> <p>Im Interesse der Jugendlichen und der Stadt Bad Gandersheim an einem geordneten Betrieb der Jugendfreizeitstätte gelten für die Benutzung der Räume folgende Richtlinien:</p>
	<p style="text-align: center;"><b>1. Öffnungszeiten Nutzung</b></p> <p>Zutritt zum Jugendraum haben alle Personen zwischen 12 bis 18 Jahren, soweit keine Privatveranstaltung oder keine öffentliche Veranstaltung mit Zustimmung der Gemeinde, vertreten durch den Stadtjugendpfleger, stattfindet. Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt das Jugendschutzgesetz.</p>
<p><b>1. Öffnungszeiten</b>                      Montag bis Donnerstag 15.00 – 22.00 Uhr                      Freitag und Sonnabend 15.00 – 24.00 Uhr                      Sonntag 15.00 – 18.00 Uhr</p> <p>Für die Ferien und Feiertage werden Sonderregelungen rechtzeitig durch Anschlag bekannt gemacht. Bei zu geringem Besuch kann die Jugendfreizeitstätte von der</p>	<p style="text-align: center;"><b>2. Öffnungszeiten</b></p> <p><del>Montag bis Donnerstag 15.00 – 22.00 Uhr</del>  <del>Freitag und Sonnabend 15.00 – 24.00 Uhr</del>  <del>Sonntag 15.00 – 18.00 Uhr</del>  <del>Für die Ferien und Feiertage werden Sonderregelungen rechtzeitig durch Anschlag bekannt gemacht. Bei zu geringem Besuch kann die Jugendfreizeitstätte von der aufsichtsführenden Person bereits vor den genannten Zeiten geschlossen werden.</del></p>

<p>aufsichtsführenden Person bereits vor den genannten Zeiten geschlossen werden</p>	<p><i>Öffnungszeiten werden jeweils am Wochenende auf der Homepage der Stadt Bad Gandersheim für die folgende Woche bekannt gegeben.</i></p>
<p><b>2. Aufsicht</b> Die Aufsicht und das Hausrecht in der Jugendfreizeitstätte übt der von der Stadt Bad Gandersheim bestellte Stadtjugendpfleger aus. Er wird beauftragt, Jugendliche (Leitungsteam) in geeigneter Form an Aufsicht und Organisation zu beteiligen.</p>	<p style="text-align: center;"><del>2.</del> <b><u>3. Aufsicht</u></b></p> <p>Die Aufsicht und das Hausrecht in der Jugendfreizeitstätte übt der von der Stadt Bad Gandersheim bestellte</p> <p style="text-align: center;"><b>Stadtjugendpfleger*In</b></p> <p>aus.</p> <p><i>a) Ehrenamtliche Unterstützung ist herzlich Willkommen. Ob nun ehemalige Jugendliche oder derzeitige Nutzer des Jugendraumes. Helfer*Innen die den Jugendraum selbst Öffnen wollen, müssen mindestens über eine abgeschlossene Juleica- Ausbildung verfügen.</i></p> <p><i>b) Die Namen der jeweiligen Tagesverantwortlichen können jede Woche auf der Internetpräsenz der Stadtjugendpflege entnommen werden.</i></p>
<p><b>3. Leitung</b> Dem Stadtjugendpfleger wird ein Team von fünf Jugendlichen zur Seite gestellt, dem er als Mitglied angehört und das von der Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Alle Mitglieder dieses Teams haben gleiches Stimmrecht. Der Stadtjugendpfleger kann in Übereinstimmung mit dem Stadtdirektor ein Vetorecht ausüben. Die Amtszeit des Teams beträgt ein Jahr. Zur Jugendvollversammlung lädt der Stadtjugendpfleger mit 14-tägiger Frist durch Mitteilung in der Presse und durch Aushang in der Jugendfreizeitstätte ein. Stimmberechtigt</p>	

<p>sind alle Jugendlichen der Stadt Bad Gandersheim bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Dem Team obliegen die nachfolgend aufgeführten Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Regelung der Aufsicht und Aufstellung eines wöchentlichen Aufsichtsplanes,</li> <li>b) Übertragung von Funktionen der Jugendfreizeitstätte wie Einkauf und Ausschank von Getränken,</li> <li>c) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,</li> <li>d) Bildung und Koordinierung von Interessengemeinschaften,</li> <li>e) Vorbereitung der Jugendversammlung</li> </ul>	
	<p style="text-align: center;"><b>4. Hausrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a) Das Hausrecht kann zeitweise auf die Helfer*Innen (gem. 3a) bzw. dem jeweiligen tagesverantwortlichen Mitglied des Jugendraumes übertragen werden.</i></li> <li><i>b) Die jeweils Verantwortlichen überwachen die Einhaltung der Hausordnung.</i></li> <li><i>b) Den Anweisungen des Verantwortlichen ist Folge zu leisten.</i></li> <li><i>c) Im Falle seiner Anwesenheit, obliegt das Hausrecht dem/der Bürgermeister/In oder einer von ihm bevollmächtigten Person, wie dem Stadtjugendpfleger/In.</i></li> <li><i>d) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des StGB (Hausfriedensbruch) verwiesen.</i></li> <li><i>e) Es kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.</i></li> </ul>
<p><b>4. Haftung</b> Jeder Besucher der Jugendfreizeitstätte ist für einen von ihm in den Räumen oder am Inventar verursachten</p>	<p style="text-align: center;"><del>4.</del> <b>5. Sachbeschädigung und Haftung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a) Die Erhaltung der Räume obliegt den Nutzer*Innen des Jugendraumes.</i></li> <li><i>b) Sie sind verpflichtet, Sachbeschädigungen zu verhinder-</i></li> </ul>

<p>Schaden in vollem Umfang zum Schadenersatz verpflichtet. Bei Minderjährigen haftet der Erziehungsberechtigte</p>	<p><i>dern. Bei Beschädigungen sind die Verursacher festzustellen (Ersatzpflicht) und der Stadtjugendpfleger zu melden.</i></p> <p><i>c) Bei mutwilliger Zerstörung wird ein befristetes Hausverbot verhängt.</i></p> <p><i>d) Grobe Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.</i></p> <p>e) Jeder Besucher der Jugendfreizeitstätte ist für einen von ihm in den Räumen oder am Inventar verursachten Schaden in vollem Umfang zum Schadenersatz verpflichtet. Bei Minderjährigen haftet der Erziehungsberechtigte.</p>
<p><b>5. Alkoholgenuss</b> Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet. Jugendschutzbestimmungen, insbesondere das "Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit" sind zu beachten. Angetrunkenen Personen ist der Zutritt nicht gestattet</p>	<p><del>5. 6. Alkoholgenuss und Rauchen</del></p> <p><del>Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet. Jugendschutzbestimmungen, insbesondere das "Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit" sind zu beachten. Angetrunkenen Personen ist der Zutritt nicht gestattet.</del></p> <p><i>a) Alkoholverbot bis 16 Jahre; Spirituosen dürfen nicht ausgeschenkt werden.</i></p> <p><i>b) Betrunkene Personen haben keinen Zutritt zum Jugendraum bzw. werden des Hauses verwiesen.</i></p> <p><i>c) Bringen Besucher*Innen des Jugendraumes alkoholhaltige Getränke mit, werden diese Getränke vom Verantwortlichen in Verwahrung genommen und beim Verlassen des Jugendraumes an über 18-jährige wie</i></p>

	<p><i>der ausgehändigt.</i></p> <p><i>d) Rauchen ist im Jugendraum nicht gestattet.</i></p>
	<p><b>7. Waffen und Drogen</b></p> <p><b>Der Konsum, Anstiftung zum Konsum, Besitz, Handel und das Mitführen von Drogen in den Jugendraum ist verboten. Das gilt auch für Cannabis. Waffen wie z.B. Messer, Pistolen, Feuerwerk usw. dürfen ebenfalls nicht mitgeführt werden.</b></p>
	<p><b>8. Internet und Medien</b></p> <p><i>a) Die Stadt Bad Gandersheim stellt kostenfreies WLAN zur Verfügung. Ein Anspruch darauf besteht nicht.</i></p> <p><i>b) Das Downloaden von Filmen oder Musik von illegalen Anbietern oder mit Anwendung von Umgehungssoftware ist untersagt.</i></p> <p><i>c) Es dürfen nur altersgemäße Medien konsumiert werden.</i></p> <p><i>d) Das Abspielen von fremdenfeindlichen oder sexistischen Medien ist untersagt.</i></p> <p><i>e) Das Einbringen von Schadsoftware ist untersagt</i></p>
<p><b>6. Säuberung der Jugendfreizeitstätte</b></p> <p>Die Jugendfreizeitstätte ist von den Jugendlichen täglich vor Verlassen der Räume zu säubern. Es ist ferner darauf zu achten, dass sich das Außengelände - insbesondere der Eingangsbereich - in einem sauberen Zustand befindet.</p>	<p><del>6. Säuberung der Jugendfreizeitstätte</del></p> <p><del>Die Jugendfreizeitstätte ist von den Jugendlichen täglich vor Verlassen der Räume zu säubern. Es ist ferner darauf zu achten, dass sich das Außengelände - insbesondere der Eingangsbereich - in einem sauberen Zustand befindet.</del></p> <p><b>9. Sauberkeit und Reinigung im Jugendraum einschl. Außenbereich</b></p> <p><i>a) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist untersagt.</i></p>

	<p><i>b) Abfälle gehören in den entsprechenden Abfallbehältern.</i></p> <p><i>c) Das Betreten mit extrem verschmutzten Schuhen ist untersagt.</i></p> <p><i>d) Das Werfen von Gegenständen ist verboten.</i></p> <p><i>e) Mit den Materialien und Gegenständen des Jugendraumes ist pflegsam umzugehen.</i></p> <p><i>f) Im Außenbereich ist das Ballspielen untersagt.</i></p> <p><i>g) Die Außenanlagen werden vor und nach jeder Öffnung auf Verunreinigungen geprüft; Abfälle sind zu beseitigen.</i></p> <p><i>h) Jede Aufsichtsperson hat vor dem Zugang der Jugendlichen den Jugendraum zu kontrollieren und ggf. bestehende Verunreinigungen zu dokumentieren. Vor Verlassen des Jugendraumes ist dieser (mit den Jugendlichen) zu feigen und aufzuräumen.</i></p>
<p><b>7. Überlassung der Jugendfreizeitstätte</b> Die Jugendfreizeitstätte kann den Vereinen und Schulen der Stadt Bad Gandersheim für Jugendveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Für private Veranstaltungen muss eine Gebühr und eine Kautio n erhoben</p>	<p><del>7.</del> <b>10.</b> Überlassung der Jugendfreizeitstätte Die Jugendfreizeitstätte kann den Vereinen und Schulen der Stadt Bad Gandersheim für Jugendveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Für private Veranstaltungen <del>muss</del> <b>kann</b> eine Gebühr und eine Kautio n erhoben werden. <i>Dies entscheidet die Stadtjugendpflege.</i></p>
<p><b>8. Allgemeines</b> Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Jugendfreizeitstätte besteht nicht. Der Aufenthalt in den Jugendräumen geschieht auf eigene Gefahr. Schadenersatzansprüche können aus der Benutzung der Jugendfreizeitstätte nicht hergeleitet werden. Während des Besuchs der Jugendfreizeitstätte geht die Aufsichtspflicht über minderjährige</p>	<p><del>8.</del> <b>11.</b> Allgemeines</p> <p><i>a) Unnötiger Lärm im und um den Jugendraum ist zu unterlassen.</i></p> <p><i>b) Die Musik ist bei Veranstaltungen nachts, nach 22.00 Uhr, auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.</i></p> <p><i>c) Veranstaltungen außerhalb der normalen Öffnungs</i></p>

<p>Jugendliche nicht auf die Aufsichtsperson über, d.h. die elterliche Aufsichtspflicht bleibt jederzeit unberührt.</p>	<p><i>zeiten sind gegenüber dem Stadtjugendpfleger frühzeitig anzukündigen (z.B. Geburtstagsfeiern). Die Veranstaltungszeitraum wird auch an die ortsansässige Polizei übermittelt.</i></p> <p><i>d) Zum Lagerraum hat nur die tagesverantwortliche Person Zutritt.</i></p> <p>e) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Jugendfreizeitstätte besteht nicht. Der Aufenthalt in den Jugendräumen geschieht auf eigene Gefahr. Schadensersatzansprüche können aus der Benutzung der Jugendfreizeitstätte nicht hergeleitet werden. Während des Besuchs der Jugendfreizeitstätte geht die Aufsichtspflicht über minderjährige Jugendliche nicht auf die Aufsichtsperson über, d.h. die elterliche Aufsichtspflicht bleibt jederzeit unberührt.</p>
<p><b>9. Inkrafttreten</b> Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.1997 in Kraft.</p>	<p><b>9. 12. Inkrafttreten</b> Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am <del>01.01.1997</del> <del>---.---.----</del> in Kraft.</p>
<p>Bad Gandersheim, den</p> <p>Stadt Bad Gandersheim</p> <p>(S) gez. Ehmén Stadtdirektor</p>	<p>Bad Gandersheim, den</p> <p>Stadt Bad Gandersheim</p> <p>(S) gez. <del>Ehmén Stadtdirektor</del> Kielhorn Bürgermeister</p>